Inhaltsverzeichnis

- AGT-Informationen
- Verteilung der Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)
- Veranstaltungsportfolio
- Tagungsberichte
- AGT-Mitgliedsantrag/

  Antrag für Mitglieder auf Nutzungsüberlassung des AGT-Logos

Die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V., Bonn

Die im Frühjahr 1997 gegründete Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. (www.agt-ev.de) ist ein Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen, die das Amt des Testamentsvollstreckers ausüben oder sich berufsbedingt häufig mit Fragen der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge beschäftigen. Sie ist die einzige **interdisziplinäre Vereinigung** von Vertretern der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, der Banken, Sparkassen und Vermögensverwalter sowie von Privatpersonen mit besonderen Erfahrungen und Interessen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung in Deutschland.

Die AGT versteht sich als **berufsständische Interessenvertretung**. Sie ist Institution zum Gedanken- und Informationsaustausch ihrer Mitglieder, zur öffentlichen Meinungsbildung sowie zur Fortentwicklung des Rechts. Hierzu dienen die Tagungen der AGT, die Veranstaltungen des Arbeitskreises Stiftungen, die Tätigkeit der übrigen Arbeitskreise, zahlreiche Vortragsveranstaltungen, an denen Mitglieder der AGT mitwirken sowie das Internetforum. In den Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Stiftungsrechts und der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz hat die AGT ihre Sachkompetenz eingebracht.

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache. Vertrauen wird in der wirtschaftlich und juristisch komplizierten Umwelt von heute mehr denn je durch Qualifikation und soziale Kompetenz geprägt. Im Sinne des aktiven Verbraucherschutzes hat die AGT daher **Richtlinien zur Zertifizierung von Testamentsvollstreckern** beschlossen. Nur wer eine bestimmte juristische Qualifikation erfüllt, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge aufbringt, sich regelmäßig fortbildet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhält und diese Voraussetzungen der AGT gegenüber nachweist, kann von der AGT zertifizierter Testamentsvollstrecker werden. Unter www.testamentsvollstreckerliste.de werden bereits weit über 900 Testamentsvollstrecker (AGT) geführt.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA DR. RAINER LORZ LL.M., STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TEL. (0228) 60414-45 * FAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE

Von der verbotenen Tätigkeit zum modernen Dienstleistungsangebot

Von der verbotenen Tätigkeit für Banken und Steuerberater zum modernen Dienstleistungsangebot, so könnte man die jüngere **Geschichte der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung** kurzgefasst umschreiben.

Anfang 1997 trafen auf Initiative eines Volkswirtes, des späteren und leider viel zu früh verstorbenen Generalssekretärs der AGT, Herrn Dr. Wolfgang Deuker, einige ambitionierte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Banker in Bonn zusammen. Sie alle waren von der Idee getragen, dass eine professionelle Nachlassabwicklung, wie sie beispielsweise in den USA möglich ist, auch in Deutschland sinnvoll erscheint. In einer Zeit immer werthaltiger Nachlässe und immer komplexerer Familienstrukturen führen Fehler bei der Gestaltungsplanung und Streit bei der Nachlassabwicklung zu enormen wirtschaftlichen Schäden.

Von der Idee bis zur **Gründung der AGT** als berufsständischer Interessenvertretung aller an der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung interessierten Berufsgruppen vergingen nur wenige Wochen.

Die Rechtslage in jener Zeit war für den geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker eindeutig: er musste Rechtsanwalt sein. Die Bedürfnisse der Praxis waren aber schon damals andere. Die künftigen Erblasser suchen eine Vertrauensperson, und diese können dann ebenso gut Banker, Steuerberater oder einer anderen vermögensverwaltenden Berufsgruppe zugehörig sein.

Eine der ersten Aufgaben der AGT bestand daher darin, mit dem sog. „**Bonner Modell der AGT**“ eine Möglichkeit zu entwickeln, die bestehenden rechtlichen Restriktionen mit den praktischen Bedürfnissen der Erblasser in Einklang zu bringen.

Auf der Herbsttagung der AGT im Jahr 2001 wurde das Bonner Modell der Kooperationsvollstreckung zwischen Rechtsanwälten und geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckern anderer Professionen vorgestellt. Mit diesem Modell nahm die AGT eine Rechtsentwicklung vorweg, die der Bundesgerichtshof in Zivilsachen drei Jahre später bestätigte: der geschäftsmäßige Testamentsvollstrecker muss nicht Rechtsanwalt sein, wenn im Rahmen der Testamentsvollstreckung rechtliche Probleme auftreten, muss er einen Rechtskundigen hinzuziehen.

Nahezu zeitgleich stellte der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung vor neue Herausforderungen. Erklärtes Ziel des im September 2004 vorgelegten Referentenentwurfes für ein Rechtsdienstleistungsgesetz war es, den Markt der professionellen Testamentsvollstreckung jedermann zugänglich zu machen, unabhängig von einer Ausbildung, unabhängig von praktischen Erfahrungen und unabhängig vom Bestehen einer Versicherung für den Fall von Vermögensschäden. Der Gesetzgeber will es dem freien Spiel der Kräfte überlassen, welcher Testamentsvollstrecker sich auf dem Markt durchsetzt. Grundsätzlich ist diese Idee sicher begrüßenswert und entspricht dem allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis. Bei der Testamentsvollstreckung versagt sie jedoch. Der Markt schafft keine Moral und keine Werte, wie Altkanzler Helmut Schmidt anlässlich einer Laudatio auf Berthold Beitz sagte, der sicherlich zu Deutschlands bekanntesten Testamentsvollstreckern gehörte. Der Erblasser will aber gerade konkrete Moral- und Wertvorstellungen durchsetzen, wenn er eine Testamentsvollstreckung anordnet. Und er hat, so bitter es auch klingt, keine zweite Chance, wenn sein Testamentsvollstrecker versagt.

Die Einwände stießen auf taube Ohren. Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ohne Ausbildung, Versicherung und praktische Erfahrung ermöglicht. Die AGT reagierte im Vorgriff auf dieses Gesetz mit ihren im Frühjahr 2006 verabschiedeten **Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern**. https://www.agt-ev.de/zertifizierung/zertifizierungsrichtlinien/

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA DR. RAINER LORZ LL.M., STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TEL. (0228) 60414-45 * FAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE

Diese Richtlinien setzten Mindeststandards in Ausbildung, Versicherung, Erfahrung und Fortbildung geschäftsmäßig agierender Testamentsvollstrecker.

In der Folge lösten sie eine **Qualitätsoffensive** bei den Testamentsvollstreckern aus. Am 15.09.2006 konnte den ersten Rechtsanwälten und Steuerberatern die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ verliehen werden. Seither ist ihre Zahl kontinuierlich gewachsen. Auch Kreditinstitute haben das Zertifizierungsangebot angenommen. Erstmalig standen sich damit Angehörige verschiedener Berufsgruppen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung auf Augenhöhe gegenüber.

Diese Qualitätsoffensive der geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker wurde von Anfang an in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen. Der Westdeutsche Rundfunk berichtete bereits im Folgejahr von einem sich entwickelten „Berufsbild Testamentsvollstrecker“.

Bis heute hat sich die Testamentsvollstreckung zu dem hin entwickelt, was sie – *richtig gestaltet und umgesetzt* – als Rechtsinstitut so wichtig macht: einem **modernen Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung** bei der Gestaltung von Unternehmensnachfolgen, anspruchsvollen Aufgaben des Estate Planning sowie bei schwierigeren privaten Vermögensverhältnissen.

Gleichzeitig hat sich die **AGT** –als Ausrichter der bundesweit führenden Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung, dem ‚**Deutschen Testamentsvollstreckertag**‘– zu einer festen Institution der gehobenen Testamentsvollstreckung entwickelt. Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren gehört sie zu den anzuhörenden Verbänden. Der von ihr herausgegebene **Tagungsband** zum Deutschen Testamentsvollstreckertag fasst die Entwicklung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung eines ganzen Jahres zusammen und hat seinen festen Platz in der Bibliothek der Obersten Gerichte und des Bundesgerichtshofes gefunden.
https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/
https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/tagungsbaende/

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA DR. RAINER LORZ LL.M., STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TEL. (0228) 60414-45 * FAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE

Das OLG Hamm stellte im Jahr 2017 die Kenntnisse und Fähigkeiten eines durch die AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers in diesem Bereich sogar über die eines normalen Fachanwaltes für Erbrecht. Die XING-Gruppe der AGT stellt die mitgliederstärkste Gruppe im Bereich des Erbrechts und der Vermögensnachfolge dar.

Nichtsdestotrotz bleibt die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung einem ständigen Wandel unterlegen. Die **Herausforderungen an Testamentsvollstrecker** werden stetig anspruchsvoller. Vermögensanlageentscheidungen in Zeiten ertragsschwacher Nachlässe, die Bewältigung von Aufgaben aus dem Bereich des digitalen Nachlasses, aber auch moderne Formen der Verwertung von Vermögensgegenständen, wie beispielsweise die Nutzung des ‚Stagings' von Immobilien, um nur einige wenige zu nennen, sind Herausforderungen, die ein moderner Testamentsvollstrecker zu bewältigen hat und für die es einer qualifizierten Ausbildung, stetiger Fortbildung und eines wachsenden Netzwerkes bedarf.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA DR. RAINER LORZ LL.M., STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TEL. (0228) 60414-45 * FAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE

ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Zertifizierung von Testamentsvollstreckern

Die **Entscheidungen des Bundesgerichtshofs** in Zivilsachen vom 11.11.2004 (I ZR 213/01 sowie I ZR 182/02) stellen klar, dass die Übernahme von Testamentsvollstreckungen nach geltendem Recht nicht an besondere Qualifikationsvoraussetzungen in der Person des Testamentsvollstreckers geknüpft ist. Auch eine Versicherung gegen Schäden, die der Testamentsvollstrecker an dem von ihm verwalteten Vermögen anrichten könnte, wird nicht für erforderlich gehalten. Sind im Rahmen der Testamentsvollstreckung Rechtsfragen zu klären muss der nicht kundige Testamentsvollstrecker Rechtsrat einholen. Mit den hierfür anfallenden Kosten wird der Nachlass - zusätzlich zum Testamentsvollstreckerhonorar- belastet.

Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der **Gesetzgeber** die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ausdrücklich aus dem Anwaltsvorbehalt ausgenommen, die Testamentsvollstreckung durch jedermann explizit ermöglicht und es damit dem freien Wettbewerb überlassen, ungeeignete Testamentsvollstrecker auszusondern

Damit der Testierende in Zukunft nicht schutzlos unkontrollierbaren Selbstanpreisungen der verschiedensten Anbieter von Testamentsvollstreckungen ausgeliefert ist, hat die **AGT Richtlinien zur Zertifizierung* von Testamentsvollstreckern** entwickelt. Von der AGT geprüfte renommierte Fortbildungsinstitute führen die Zertifizierungslehrgänge durch. Die AGT überwacht die ständige Fortbildung der zertifizierten Testamentsvollstrecker. Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und hinreichende Berufserfahrung ist selbstverständliche Voraussetzung für die Zertifizierung eines Testamentsvollstreckers. Die von der AGT zertifizierten Testamentsvollstrecker werden in einem Testaments-vollstreckerregister geführt und unter www.testamentsvollstreckerliste.de sowie auf der AGT-Webseite www.agt-ev.de mit ihrer Qualifikation und ihren Kontaktdaten veröffentlicht.

*einsehbar unter www.agt-ev.de . Dort findet sich unter ‚Zertifizierung' auch die Entscheidung des BGH [I ZR 113/10] vom 09.06.2011 zu den Voraussetzungen der Führung der Bezeichnung im Rechtsverkehr.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA DR. RAINER LORZ LL.M., STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TEL. (0228) 60414-45 * FAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE

Kein Testament ohne Testamentsvollstreckung

S. hier das: 1. AGT-Erklärvideo zum Thema Testamentsvollstreckung:
https://www.agt-ev.de/2020/11/22/erklaervideo-testamentsvollstreckung/

1. Einführung

Sorgfältige Nachlassplanung ist erforderlich, damit der letzte Wille erfüllt wird. Es besteht nach dem Tod keine Kontrolle. Deshalb muss ein **„Schiedsrichter**“ her, der **Testamentsvollstrecker**, geregelt in den §§ 2197 – 2228 BGB. Eine Missachtung des Testaments durch die Erben wird dadurch verhindert.

2. Möglichkeiten der Testamentsvollstreckung

Doppelte **Schutzfunktion**: Der Erbe kann über den Nachlass nicht verfügen. Das Recht steht dem Testamentsvollstrecker zu. Zum Schutz der Erben ist den Gläubigern der Zugriff auf den Nachlass nicht gestattet.

3. Notwendigkeit einer Testamentsvollstreckung

Notwendig ist die Testamentsvollstreckung vor allem in den folgenden Fällen:

- Es sind Erbstreitigkeiten zu befürchten -
- Das Testament enthält Auflagen und Bedingungen, die zu überwachen sind -
- Der im Testament Bedachte ist verschuldet und Zugriffen von Gläubigern ausgesetzt -
- Der Nachlass, z. B. ein Betrieb, soll über längere Zeit als Einheit zusammengehalten werden -
- Der Erbe ist minderjährig oder geschäftlich unerfahren -
- Bei Einrichtung eines so genannten „Behindertentestaments“ -

4. Durchführung der Testamentsvollstreckung

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung muss wirksam unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften erfolgen. Es ist sinnvoll, eine Person mit ausreichenden Rechtskenntnissen zu beauftragen. An die Einsetzung eines Ersatztestamentsvollstreckers denken!

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA DR. RAINER LORZ LL.M., STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TEL. (0228) 60414-45 * FAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE

5. Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Der Regelfall ist die so genannte **Abwicklungsvollstreckung** (§§ 2203 – 2207 BGB).
Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehören dann insbesondere:

- Erfüllung angeordneter Vermächtnisse und Auflagen (§§ 2203 BGB) -
- Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 BGB) -
- Erfüllung der Anordnungen des Erblassers -
- Eingehung von Verbindlichkeiten zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses -
- Durchführung der Auseinandersetzung zwischen den Erben und Aufteilung des Nachlasses -
- Abgabe der Erbschaftssteuererklärung und Begleichung der Erbschaftssteuer -

Möglich ist auch die **Dauertestamentsvollstreckung** bis zu 30 Jahren bzw. für die Lebenszeit des Erben oder aber die bloße **Verwaltungsvollstreckung** (§ 2209 Satz 1 BGB), z.B. bis zur Volljährigkeit des Erben.

6. Stellung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat als **Treuhänder** und Inhaber eines privaten Amtes den Erblasserwillen durchzusetzen. Es besteht ein Anspruch der Erben auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses. Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie auf eine angemessene **Vergütung,** wobei der letzte Punkt streitträchtig ist. Verbindliche Vergütungsregelungen bestehen nicht. Am besten bestimmt der Erblasser vorab in Absprache mit dem Testamentsvollstrecker die Höhe der Vergütung.

7. Ende der Testamentsvollstreckung

Üblicherweise endet die Testamentsvollstreckung, wenn der Nachlass verteilt und die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind. Die Erben können den Testamentsvollstrecker nicht entlassen.

Es kann lediglich beim Nachlassgericht die Entlassung beantragt werden. Das Nachlassgericht hat dem aber nur nachzugeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 2227 Abs. 1 BGB).

8. Erfolg der Testamentsvollstreckung

Der Erfolg der Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der Person und Qualifikation des Testamentsvollstreckers. Das Amt erfordert neben fachlicher Kompetenz und Erfahrung ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Sorgfalt, Entscheidungs-, und Überzeugungskraft.

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache

Die AGT e.V. weist aktuell weit mehr als 900 von ihr [Zertifizierte] Testamentsvollstrecker in einer im Internet veröffentlichten Liste nach: www.testamentsvollstreckerliste.de

Das Zertifikat der AGT steht für:

- Fundierte Ausbildung
- Hinreichende Qualifikation
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung*
- Versicherungsschutz

(s. dazu auch OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2017, 25 W 268/16 zur Qualifikation und Fortbildungsverpflichtung eines von der AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers, ErbR 2017, 441-442).

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA DR. RAINER LORZ LL.M., STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TEL. (0228) 60414-45 * FAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE

Entwicklung der AGT-Zertifizierungen von 2015 bis 1/2020

www.testamentsvollstreckerliste.de

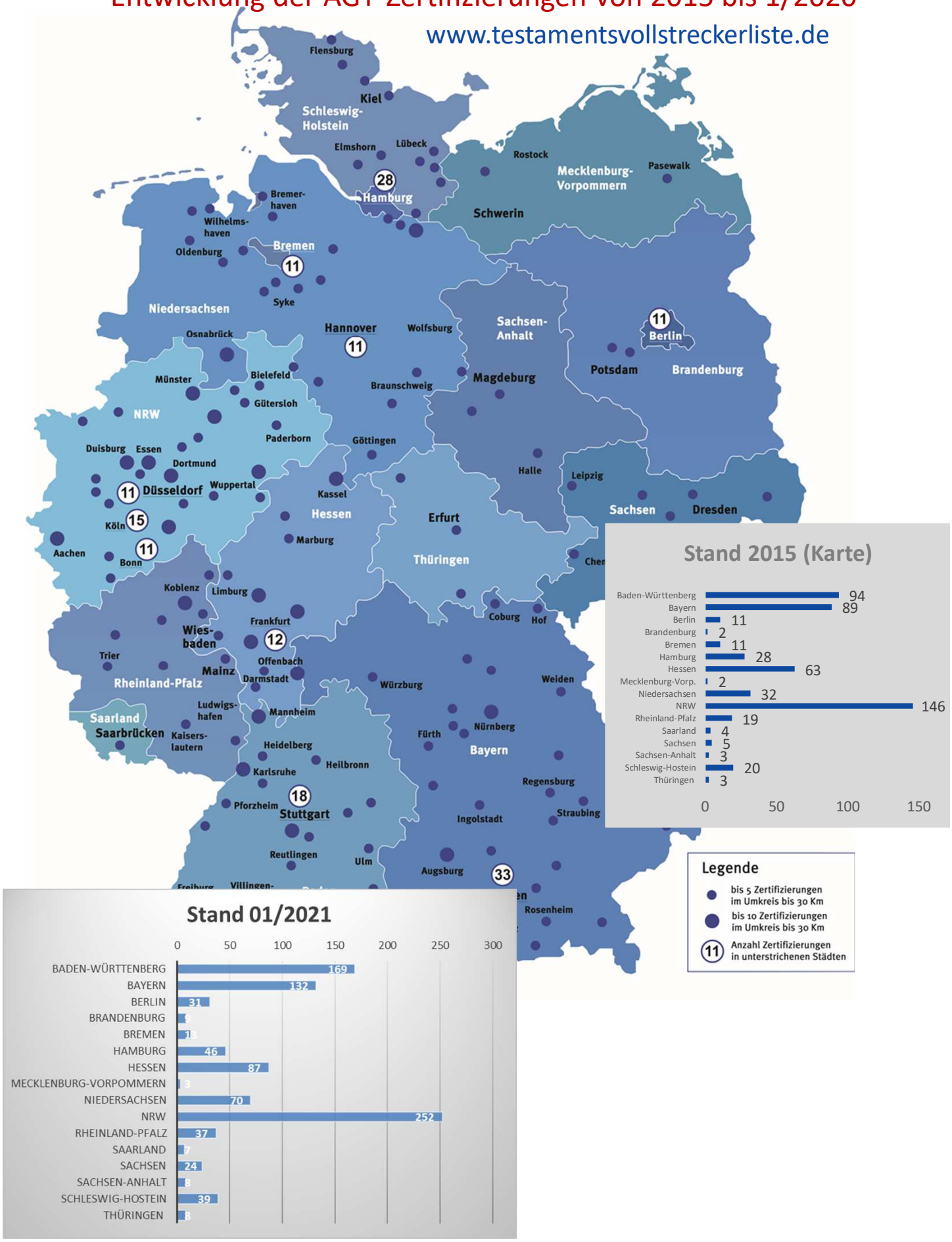

Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.
Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache

Das Veranstaltungsportfolio der AGT e.V.:

https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/

- Der **Deutsche Testamentsvollstreckertag** (seit 2007, jährlich) – als die bundesweit führende Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung – hat sich zu einer festen Instanz für Testamentsvollstrecker aller Professionen und an der Testamentsvollstreckung Interessierte aus dem In- wie dem Ausland entwickelt. Die Referenten kommen aus der Wissenschaft, der Anwaltschaft, dem Bereich der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden sowie vermögensverwaltenden Berufe, der Richterschaft, dem Notariat, der gemeinnützigen Organisationen.
  Nächster Termin: 09.11.2021 geplant in Bonn, ggfs. als Hybrid
  https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/

- Die **AGT-Fachtagung** (seit 2013, jährlich) für Praktiker. Sie greift Praxisprobleme der Testamentsvollstreckung auf und bietet Testamentsvollstreckern bei Bedarf im Rahmen einer Testamentsvollstreckersprechstunde mehr Gelegenheit zur Diskussion und zum Gedankenaustausch –auch mit Blick auf eigene laufende Testamentsvoll-streckungen. Themen sind hier z.B. die Bewertung und ggfs. Veräußerung von Vermögensgegenständen (Kunstnachlässe, Gemälde, Fahrzeuge, Sammlungen), Versicherungen im Nachlass, Vermögensanlageentscheidungen, Verwertung von Immobilien, Haftung, Datenschutz, Haftpflicht sowie Vergütung des Testamentsvoll-streckers, der Umgang mit Altlasten oder das Auffinden von Bargeldverstecken durch sog. Geldspürhunde.
  Nächster Termin: online am 16.04.2021
  https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/agt-fachtagung/naechster-termin/

- Der **Schweizerisch-deutsche Testamentsvollstreckertag** (seit 2015, alle 2 J.), eine Seminarveranstaltung, angelehnt an den Deutschen Testamentsvollstreckertag und ausgerichtet in Kooperation mit dem Verein Successio in den Räumen der Universität Luzern und Zürich.
  Nächster Termin: online am 24.04.202
  https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/schweizerisch-deutsche-testamentsvollstreckertag/naechster/

- Der **AGT-Workshop** (seit 2016, mehrmals jährlich), der sich ausschließlich an die erfahrenen Praktiker der Testamentsvollstreckung wendet. Aktuelle Praxisprobleme der Testamentsvollstreckung sollen hier mit einem auf rd. 25 Personen begrenzten Teilnehmerkreis diskutiert und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Dazu zählen beispielsweise Strategien bei der Auseinandersetzung des Nachlasses, Besonderheiten bei der Testamentsvollstreckung mit Auslandsbezug, Durchsetzung des Erblasser-willens etwa im Umgang mit „schwierigen“ Erben, Schutz des Erblassers vor Erbschleichern, Umgang mit Datenschutz und digitalem Nachlass, Verwertung von Immobilien und Mobiliar, Stiftungen und gemeinnützige Vereine als Erben oder Vermächtnisnehmer, Private Kapitalbeteiligungen im Nachlass.
  Nächster Termin: 26.06.2021 geplant in München
  https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/agt-workshop/naechster-termin/

- Die **AGT-Spezialtagung** (seit 2018, jährlich), mit dem Ziel aktuelle, für Testamentsvollstrecker praxisrelevante ‚Einzelthemen' aufzugreifen und eingehender zu durchleuchten. Dazu zählen bislang ‚Der Testamentsvollstrecker als Mediator', ‚Der Digitale Nachlass', ‚Das Behindertentestament'.
  Nächster Termin: geplant in 1/2022
  https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/1-agt-spezialtagung-2018/naechster-termin-2/

- **Webinare**: Alle Veranstaltungen werden in Zeiten von Corona als Online-Veranstaltung angeboten. Das Webinar bleibt als Format auch darüber hinaus im Veranstaltungsportfolio enthalten.

Tagungsbericht 2. AGT-Spezialtagung zum Thema: „Digitaler Nachlass“

Von RA Matthias Pruns, SP§P Schiffer & Partner und Tanja Vehreschild, AGT-Geschäftsführerin

Am 15.Februar 2019 nahm die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT e.V.) die Facebook-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. Juli 2018 zum Anlass, die 2. AGT-Spezialtagung mit dem Thema ‚Digitaler Nachlass‘ durchzuführen.

Spätestens durch die Urteile des LG Berlin, des KG und nun des BGH zur Rechtsnachfolge in ein Benutzerkonto bei Facebook ist der digitale Nachlass in der Rechtswirklichkeit angekommen und sollte spätestens jetzt auch fester Bestandteil des Know-hows eines jeden Testamentsvollstreckers sein (vgl. auch schon *Herzog*, ErbR 2016, 173). Viele Fragen sind dabei aber aktuell noch offen. Zwar besteht mit der Facebook-Entscheidung des BGH inzwischen zwar Klarheit darüber, dass im Todesfall auch der Nutzungsvertrag des Erblassers mit einem sozialen Netzwerk auf die Erben übergeht. Diese haben somit Zugriff sowohl auf die vom Erblasser selbst als auch die von seinen Kommunikationspartnern stammenden Inhalte. Darüber hinaus ist aber noch vieles ungeklärt.

Einige grundlegende noch offene Fragestellungen rund um den digitalen Nachlass hat die AGT mit ihrer Spezialtagung am 15. Februar im dbb Forum in Berlin vor einem breiten Fachpublikum aufgegriffen. Experten aus den Bereichen IT, Recht und Vermögensbewertung waren als Referenten geladen, interessante Vorträge und spannende Diskussionen somit garantiert.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte RA *Eberhard Rott*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der AGT, die zahlreich erschienenen Fachleute aus ganz Deutschland. Der stellvertretende Vorsitzende der AGT, Herr RA *Norbert Schönleber*, erläuterte im Anschluss die Motivation der AGT für die Wahl des Themas. RA *Matthias Pruns* –neben RAin *Dr. Stephanie Herzog*, Autor des 2017 erschienen Buches ‚Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis‘– übernahm sodann die Moderation der Veranstaltung.

In dem Auftaktvortrag „Was ist digitales Vermögen“ beleuchtete Herr *Dr. Björn Steinrötter* aus dem Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover die unterschiedlichen Vermögensbegrifflichkeiten des BGB, den speziellen Vermögensbegriff im Erbrecht und den Transfer des Vermögensbegriffs auf digitale Güter in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen. Im Zentrum seines Vortrags stand dabei die Aussage, dass es keinen eigenen rechtlichen Vermögensbegriff für digitale Güter gibt und ein solcher auch nicht notwendig ist, um mit den Herausforderungen des digitalen Zeitalters umzugehen.

Nach einer kurzen Pause folgte der Gemeinschaftsvortrag von RA *Pruns* und RAin *Dr. Herzog*, mit dem Thema „Die Rechtsnachfolge in das digitale Vermögen – Aktueller Stand und Ausblick nach dem Facebook-Urteil des BGH“. Die beiden Referenten, beide wortstarke Protagonisten der rechtlichen Diskussion um den digitalen Nachlass, illustrierten anhand eines typisierten Praxisfalls die diversen mit dem digitalen Nachlass verbundenen rechtlichen Fragestellungen und die dazu vorgeschlagenen Lösungswege und praktischen Probleme der Umsetzung. Einen Schwerpunkt des Vortrags bildete naturgemäß die Facebook-Entscheidung des BGH, die beide Referenten deutlich begrüßten. Sie

betonten aber auch, dass angesichts der sehr unterschiedlichen Nutzungsbedingungen der diversen Anbieter in Zukunft wohl insbesondere Fragen des AGB-Rechts die Praxis beschäftigen dürften.

Im Anschluss an die darauffolgende Mittagspause, in der die Teilnehmer die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch hatten, übernahm Herr RA *Dr. Gordian Oertel* –aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls des Co-Referenten RA Alexander Knauss (Vorstandsmitglied der AGT) auf sich gestellt – die Präsentation, zum Thema „Digitales Vermögen in der Testamentsvollstreckung". Der Vortrag widmete sich –nach einem Exkurs in das Themengebiet „Blockchain-Technologien und Kryptowährungen" –dem digitalen Vermögen aus Sicht des Testamentsvollstreckers. Das beinhaltete sowohl das digitale Vermögen als Gegenstand der Verwaltung, seine Darstellung im Nachlassverzeichnis als auch seine ordnungsgemäße Verwaltung, d.h. Sicherung oder auch ggfs. Veräußerung.

STB/WP *Christoph Wollny* widmete sich sodann der Fragestellung „Wie ist digitales Vermögen zu bewerten?" Auf der Basis der Darstellung der diversen Bewertungsanlässe und Bewertungskonzepte zeigte Herr *Wollny* Möglichkeiten der Bewertung und die Probleme bei der Bewertung von Kryptowährungen, von Domains und Portalen sowie von digitaler Kunst auf – Themen die bisher im Erbrecht kaum Beachtung gefunden haben.

Nach einer ‚Verschnauf'pause mit Kaffee und Kuchen stellte Herr Dipl-Informatiker *Armin Fimberger* die Arbeit seines gemeinsam mit seiner Ehefrau *Marie-Theres Fimberger* betriebenen Unternehmens Digitales Erbe Fimberger vor, das „Technische Maßnahmen zur Sicherung des digitalen Nachlasses" anbietet. Er zeigte hierbei die Herausforderungen, Methoden und Risiken auf, die die praktische Seite des digitalen Nachlasses mit sich bringt. Erben und Testamentsvollstrecker müssten wissen, wie sie digitale Hinterlassenschaften auffinden und sichern. Durch seine praktischen Erfahrungen konnte Herr *Fimberger* alle Teilnehmer zum Abschluss noch einmal für die Herausforderungen des digitalen Nachlasses sensibilisieren.

Das zeigten auch die sich anschließenden Fragen des Publikums und die sich daraus entwickelnden Diskussionen, die sich bis in den geselligen Ausklang der Tagung hineinzogen.

Zum Ausklang dankte RA *Pruns* den Referenten, die sich thematisch auf teils noch kaum erschlossene Gebiete vorgewagt oder ihre Praxiserfahrungen mit den Teilnehmern geteilt hatten. Der digitale Nachlass, so sein Fazit, müsse nicht nur ein Ärgernis, sondern vor allem eine Herausforderung sein, die man im Interesse der Erblasser und Erben in all ihren Facetten angehen müsse.

Siehe dazu unter https://www.agt-ev.de/2020/01/16/testamentsvollstreckung-digitaler-nachlass-und-datenschutz/

***

III. Kostenerstattung

Die „doppelte" Terminsgebühr ist auch erstattungsfähig. Grundsätzlich sind zwar die Kosten eines Terminsvertreters nur in der Höhe zu erstatten, als sie die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen, wobei die Wesentlichkeitsgrenze bei 10 % angenommen wird.[4] Diese Vergleichsbetrachtung gilt jedoch nicht für unvorhersehbare Kosten. Dies hat der BGH bereits bei der „doppelten" Einigungsgebühr entschieden.[5] Gleiches muss – so das OLG Celle zu Recht – auch für die „doppelte" Terminsgebühr gelten, da mit ihr im Voraus (ex ante) nicht zu rechnen ist.

4 BGH AGS 2015, 241 = AnwBl 2015, 529 = NJW-RR 2015, 761 = RVGreport 2015, 267.
5 AGS 2014, 202 = AnwBl 2014, 454 = NJW-RR 2014, 763 = NJW-Spezial 2014, 284 = RVGreport 2014, 234.

ErbR Forum · Tagungsbericht

12. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2018 der AGT e.V.

Am 20.11.2018 lud die „Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge" (AGT) zum 12. Deutschen Testamentsvollstreckertag in das Bonner Wissenschaftszentrum. Trotz der herbstlichen Erkältungswelle kamen wieder fast 200 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland nach Bonn, um auf der bundesweit führenden Veranstaltung für Testamentsvollstreckung über aktuelle Entwicklungen zu diskutieren.

Mit einer herzlichen Begrüßung der Teilnehmer leitete der Vorsitzende der AGT, Rechtsanwalt *Eberhard Rott*, das diesjährige Programm des Testamentsvollstreckertages ein und stellte die neuen AGT-Vorstandsmitglieder, die Steuerberater *Peter Hinrich Meier* und *Thomas Terhaag* vor. Verabschiedet wurde Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater *Konrad Löcherbach*, der aus dem Vorstand ausscheidet.

Zu Beginn wurde der traditionelle „AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung" verliehen. Der diesjährige Preisträger ist Notar und Autor im wohl bekanntesten Kurzkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem „Palandt". Die Rede ist von Herrn *Dr. Dietmar Weidlich*. AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt *Dr. K. Jan Schiffer* betonte in seiner Laudatio, dass der Preisträger mit seinen wichtigen und qualitativ hochwertigen Beiträgen zur Rechtswissenschaft überzeugt. *Weidlich* nahm den Preis dankend an. Der Testamentsvollstreckung, die auch eine interessante Schnittstelle zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht darstelle, fühle er sich seit jeher stark verbunden.[1]

Leider musste *Prof. Dr. Karlheinz Muscheler*, der als erster Vortragender des Tages vorgesehen war, krankheitsbedingt absagen. Damit der von ihm traditionell gehaltene Vortrag zum Thema „Aktuellen Fragen der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung" nicht gänzlich ausfallen musste, sprangen kurzfristig die AGT-Vorstandsmitglieder *Eberhard Rott* und *Norbert Schönleber* ein und besprachen jeweils zwei aktuelle Gerichtsentscheidungen.[2] Beide vermochten dabei, den Erkrankten würdig zu vertreten und die Entscheidungen lebhaft mit „geistigem Inhalt" zu füllen. Dabei warnten Sie insbesondere vor Fehlern aus Nachlässigkeit bei der Testamentsvollstreckung und mahnten zu Problembewusstsein.

Es folgte der Vortrag von Rechtsanwalt *Thomas Wenzler* zum Thema „Der Testamentsvollstrecker als Unternehmenslenker – Strafbarkeits- und Haftungsrisiken nach §§ 35, 69, 370 AO". In seinem gegenüber der Programmankündigung noch erweiterten Vortrag wies der Vortragende besonders auf die Risiken für Testamentsvollstrecker hin, die bei Unternehmensbeteiligungen im Nachlass „die Zügel in die Hand nehmen". Sie können ggf. als faktische Geschäftsführer gelten und müssten

1 Siehe dazu *Weidlich*, Der vermeintliche Erbe in der Personengesellschaft, Göttingen 1981.
2 BFH, Urt. v. 8.11.2017 – IX R 32/16 = DStR 2018, 126; OLG Bremen, Beschl. v. 30.8.2017 – 5 W 27/16 = ZEV 2018, 90; OLG München, Beschl. v. 7.11.2017 – 34 Wx 321/17 = FamRZ 2018, 1200; LG Freiburg, Urt. v. 12.1.2018 – 11 O 138/17 = ZErb 2018, 96.

dementsprechend eine besondere Sorgfalt an den Tag legen.[3] Dazu stellte *Wenzler* ausführlich die mögliche Haftung und auch strafrechtliche Konsequenzen dar und empfahl Testamentsvollstreckern zur Vermeidung des Vorwurfs der Steuerhinterziehung Tax-Complience-Systeme einzurichten.[4] Der Vortragende schaffte es dabei mit seinem Vortragsstil, dieses ernste Thema sowohl unterhaltsam als auch eindrücklich darzustellen. Gleiches galt für die Beantwortung der verbleibenden Fragen der Teilnehmer.

Im Anschluss an die Mittagspause, in der die Teilnehmer die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch hatten, berichtete zunächst *Norber Schönleber* über die vergangenen Veranstaltungen der AGT, die sich anhaltend starker Nachfrage erfreuen.

Danach folgte traditionell der Länderbericht, diesmal mit dem Thema „Die Testamentsvollstreckung im System der Nachfolgeregelung in den USA". Der Vortragende, Rechtanwalt *Jan-Hendrik Frank*, stellte ausführlich die doch zahlreichen Unterschiede zwischen einer Nachfolgegestaltung in den USA und in Deutschland dar und wies insbesondere auf rechtliche Spezialitäten wie den „Trust" und den „Executor" oder „Personal Representative" hin, die teilweise starke Ähnlichkeit mit einem Testamentsvollstrecker aufweisen. Er legte zudem auch ein besonderes Augenmerk auf grenzüberschreitende Fälle zwischen Deutschland und den USA.[5]

Rechtsanwältin *Dr. Stephanie Herzog* und Rechtsanwalt *Matthias Pruns* stellten aus aktuellem Anlass in einem kurzen Programmeinschub das Urteil des BGH zum Digitalen Nachlass vor.[6] Die Referenten knüpften damit an ihre Vorträge auf dem 7. und dem 10. Deutschen Testamentsvollstreckertag in den Jahren 2013 (*Herzog*) und 2016 (*Pruns*)[7] an und blickten dabei kritisch auf die vom BGH noch offengelassenen, rechtlichen Fragen, insbesondere zu Gestaltungsmöglichkeiten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen.[8] Sie zeigten sich aber insgesamt zufrieden mit der Entscheidung. Ohne den Übergang auch des digitalen Nachlasses im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wäre eine geordnete Nachlassabwicklung unmöglich, wie die beiden Vortragenden betonten.[9]

Auch der abschließende Vortrag beschäftigte sich mit den Herausforderungen der „Digitalen Revolution" für die Testamentsvollstreckung. Mit „Bitcoin & Co. - Kryptowährungen in der Praxis des Testamentsvollstreckers" führten die Rechtsanwälte *Alexander Knauss*, ebenfalls AGT-Vorstandsmitglied, und *Dr. Gordian Oertel* in ein vielen Testamentsvollstreckern noch unbekanntes Themengebiet ein. Nach einem „historischen" Rückblick auf die Geschichte von Kryptowährungen erklärten die Vortragenden zunächst einmal das diesen zugrunde liegende System. Daran anschließend wurde der praktische Umgang mit solchen digitalen Werten bei der Konstituierung und Verwaltung des Nachlasses dargestellt. Dass das System der Blockchain, auf dem die Kryptowährung beruht, in Zukunft einen großen Teil unseres Lebens bestimmen könnte, zeigten die Referenten unter anderem mit Blick darauf, dass der Begriff „Blockchain" allein sechs Mal im Koalitionsvertrag steht.[10]

Die sich anschließenden Fragen des Publikums zeigten zudem, dass die Kryptowährung und ganz grundsätzlich der digitale Nachlass noch viel Anlass für Diskussion und wissenschaftliche Beschäftigung bieten werden – und wohl leider auch für rechtliche Verunsicherung. Die Referenten beantworteten die Fragen dementsprechend ausführlich. Vertieft diskutiert werden digitale Themen auf der anstehenden 2. AGT-Spezialtagung mit dem Thema „Digitaler Nachlass", die am 15.2.2019 in Berlin stattfinden wird.

Bevor es in den geselligen Ausklang der Tagung ging, motivierte der AGT-Vorstandsvorsitzende *Rott* in seiner Abschlussrede die Teilnehmer mit dem Appell, den digitalen Nachlass nicht nur als ein Ärgernis, sondern vor allem auch als eine Herausforderung zu sehen, die man angehen müsse.

Cand. jur. Felix Leven

Kommende Termine 2019[11]

2. AGT-Spezialtagung: Digitaler Nachlass am 15.2. in Berlin
7. AGT-Workshop am 22. und 23.3. in Hamburg
3. Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag am 12.4. in Luzern
7. AGT-Fachtagung am 3.5. in Düsseldorf
8. AGT-Workshop am 24. und 25.5. in München
13. Deutscher Testamentsvollstreckertag am 12.11. in Bonn

3 S. dazu BGH, Urt. v. 13.5.2014 – II ZR 250/12 = ZEV 2014, 662 (mAnm *Reimann*); BGH, Urt. v. 9.4.2013 – 1 StR 586/12 = NJW 2013, 2449 (mAnm *Rübenstahl*).
4 Kontrollsystem als Indiz gegen bedingten Vorsatz zur Steuerhinterziehung, Ziff. 2.6 des Anw.-Erlasses zu § 153 AO v. 23.5.2016.
5 Weiterführend *Frank/Leithold* ZEV 2014, 462; *Frank/Wainwright* ZEV 2015, 568; *Leithold/Synold* ZEV 2015, 563.
6 BGH, Urt. v. 12.7.2018 – III ZR 183/17 = ErbR 2018, 566 (mAnm *Biermann* und *Wüsthof*) = ZErb 2018, 269 (mAnm *Pruns*).
7 Siehe dazu den Tagungsbericht: *Leven* ErbR 2017, 76 (77).
8 Dazu *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, Bonn 2018, 99 ff.
9 Siehe dazu vertiefend: *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, Bonn 2018; Pruns (Hrsg.), Tagungsband: 10. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2016, Bonn 2017, 91 ff.; *Pruns* ErbR 2018, 550; *ders.* ZErb 2018, 277; *ders.* nwb 2013, 3161; *ders.* nwb 2014, 2175; *Herzog* NJW 2013, 3745; *dies.* in: DAV-Stellungnahme zum Digitalen Nachlass, 2013, 30; NK-NachfolgeR/*Herzog*, 2015, Abschnitt 9: Digitaler Nachlass (S. 250 ff.).
10 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 2018, 41, 44, 45, 57, 70 f.
11 Alle Informationen unter www.agt-ev.de/veranstaltungen/.

Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag

Am 17. April 2015 wurde der schweizerisch-deutsche Testamentsvollstreckertag an der Universität Zürich durchgeführt.

Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Begrüssung

Ich durfte die Teilnehmer aus Deutschland und der Schweiz im Namen des *Vereins Successio* (www.verein-successio.ch) begrüssen. Der Verein Successio führt seit 2006 den Schweizerischen Erbrechtstag durch und seit 2008 eine Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht (heute unter der Bezeichnung «Successio Forum»). Er unterstützt «successio online» (www.successio.ch), die Online-Ausgabe der Zeitschrift «successio».

Eberhard Rott begrüsste die Teilnehmer im Namen der *Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.* (AGT / www.agt-ev.de), welche in Deutschland seit 2007 jedes Jahr den Testamentsvollstreckertag (in Bonn) durchführt und Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern erliess und den Titel eines «Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)» verleiht.

Deutsche Testamentsvollstrecker im Ausland

Prof. Wolfgang Reimann (Regensburg) beleuchtete im ersten Referat die *Regeln des internationalen Privatrechts.* In Deutschland gilt das Erbstatut, d.h. es kommt das Recht des Landes zur Anwendung, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besass. Nach dem 17. August 2015 (wenn die Europäische Erbrechtsverordnung [EU ErbVO] in Kraft getreten sein wird) wird das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Anwendung kommen. Die EU ErbVO ermöglicht dem Erblasser eine Rechtswahl (Heimatrecht zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Erbfalls).

Wenn *Deutsche* ab August 2015 *in der Schweiz* wohnen und dort versterben, kommt (ohne anderweitige Regelung durch den Erblasser) aus der Sicht beider Länder das schweizerische Erbrecht auf den Vollstrecker zur Anwendung, es handelt sich dann somit um einen Willensvollstrecker nach Art. 517 f. ZGB. Wenn *Schweizer* ab August 2015 *in Deutschland* wohnen und dort versterben, gilt für ihren Vollstrecker deutsches Erbrecht. Es handelt sich somit um einen Testamentsvollstrecker nach §§ 2197 ff. BGB.

Ein Überblick über verschiedene Länder zeigte, dass nur wenige Rechtsordnungen einen Vollstrecker nach deutschem Muster kennen; die meisten Vollstrecker besitzen keine Verfügungsbefugnisse, weshalb eine Tätigkeit in Deutschland problematisch ist. *Deutschland anerkennt zudem praktisch nie ausländische Vollstreckerausweise.* Das Europäische Nachlasszeugnis wird die Lage verbessern, wobei noch unklar ist, wie genau dieser Ausweis die Aufgaben des ausländischen Vollstreckers umschreibt.

Ausländische Vollstrecker in der Schweiz

Ich habe den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf die *Ausweispapiere* ausländischer Vollstrecker gelegt. Diese werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie *am letzten Wohnsitz des Erblassers ausgestellt* wurden oder an diesem Ort anerkannt sind (Drittstaatsanerkennung) oder im Staat ausgestellt wurden, dessen Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG).

Wenn Private (wie Banken oder Versicherungen) einen ausländischen Vollstreckerausweis nicht anerkennen, gibt es die Möglichkeit, diesen für vollstreckbar erklären zu lassen *(Exequaturverfahren nach Art. 28 IPRG).* Die kontrollierte Wirkungsübernahme besagt, dass die Befugnisse der ausländischen Vollstrecker in der Schweiz nicht weiter gehen als vom ausländischen Recht bestimmt (z.B. nur 1 Jahr dauern [Frankreich], örtlich beschränkt sind [USA] oder keine Verfügungsbefugnis enthalten [Österreich]) und gegebenenfalls an die schweizerischen Verhältnisse angepasst werden müssen (das Eigentum des anglo-amerikanischen Executors am Nachlass wird in der Schweiz in eine Verfügungsbefugnis umgedeutet). Der Erblasser kann die Befugnisse des Vollstreckers im Zielland in seiner letztwilligen Verfügung in beschränktem Masse vergrössern.

Wenn die Schweiz ausländische Vollstreckerausweise nicht anerkennt oder solche gar nicht existieren, ist zu prüfen, ob ein *(originärer) schweizerischer Vollstreckerausweis* ausgestellt werden kann. Dafür ist die Zuständigkeit zu prüfen (sie ist etwa am Ort der gelegenen Sache gegeben oder bei Nichtbefassung des Auslands mit schweizerischen Vermögenswerten).

Deutsche *Eigenrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden in der Schweiz anerkannt und man kann sie auch für vollstreckbar erklären lassen. *Fremdrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden dagegen nicht als solche anerkannt, aber man kann sie für vollstreckbar erklären lassen.

Vergütung

Eberhard Rott (Bonn) verfasste den *Länderbericht Deutschland:* Nach § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung verlangen, «sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat». Die vom Erblasser

bestimmte Vergütung ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar. Solche Regelungen gibt es allerdings in der Praxis höchst selten. Die angemessene Vergütung richtet sich nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Pflichtenkreis, der Verantwortung, der geleisteten Arbeit, der Schwierigkeit der Aufgabe, der Dauer und den Kenntnissen/Erfahrungen des Testamentvollstreckers. In Deutschland gibt es eine ganze Anzahl von Vergütungstabellen: Rheinische Tabelle, Möhring'sche Tabelle, Klingelhöffer'sche Tabelle, Berliner Praxis Tabelle, Eckelskemper'sche Tabelle, Groll'sche Tabelle und DNotV-Empfehlungen. Am Beispiel eines 10-Millionen-Nachlasses wurde gezeigt, dass diese Tabellen im Ergebnis bis zu 50% voneinander abweichen. In der Praxis wird nicht selten ein Durchschnitt aus mehreren Tabellen verwendet. In der Anwendung ergeben sich Diskussionen über verschiedene Berechnungsgrundlagen, Zu- und Abschläge etc. Vermehrt wird die Zeitvergütung verwendet. Dort konzentriert sich der Fokus auf die Festlegung des anwendbaren Stundensatzes und die Frage, inwiefern man beim bummelnden Testamentsvollstrecker Abzüge oder beim erfolgreichen Testamentsvollstrecker Zuschläge machen darf.

Dr. René Strazzer (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz:* Nach Art. 517 Abs. 3 ZGB ist in jedem Fall eine «angemessene Vergütung» geschuldet. Das Bundesgericht hat in BGE 129 I 330 festgehalten, dass Bundesrecht anwendbar sei, weshalb die früher verwendeten Tarife in Anwalts- oder Notariatsgesetzen ebenso verschwunden sind wie Verbandstarife. Auch Honorarklauseln in Testamenten sind kaum sinnvoll, weil die Vergütung reduziert oder erhöht werden muss, wenn der Erblasser die angemessene Höhe mit seiner Formulierung nicht getroffen hat. In der Praxis kommen immer noch Mischformen vor (Zeithonorar mit Pauschalzuschlag). Für die Festlegung des angemessenen Stundensatzes spielt die Ausbildung und Qualifikation des Willensvollstreckers eine Rolle, die Kompliziertheit der Verhältnisse, die Struktur des Nachlasses und die Verantwortung (sprich: Höhe des Nachlasses). Am wenigsten Probleme ergeben sich, wenn der Willensvollstrecker schon vor dem Tod für den Erblasser gearbeitet hat und (wiederum) seinen üblichen (in der Zwischenzeit allenfalls leicht höheren) Stundensatz anwendet. Aufgrund der Gerichtspraxis sind für selbständige Anwälte mit eigener Kanzlei/Infrastruktur Stundensätze von 300 bis 500 Franken als angemessen zu betrachten. Nach der Praxis der Honorarkommission des Zürcher Anwaltsverbandes liegen die Werte für sehr erfahrene Willensvollstrecker (Zuschlag von 50%) bei 375 bis 555 Franken. Bei Rückforderungsklagen ist zu beachten, dass alle Erben zusammen die Klage erheben müssen. Eine Absprache mit den Erben ist in der Praxis zu empfehlen.

Erbteilung

Dr. Michael Bonefeld (München) verfasste den *Länderbericht Deutschland:* Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, einen Auseinandersetzungsplan zu erstellen. In diesem Rahmen darf er auch Nachlassgut (inkl. Immobilien) verkaufen, um eine teilbare Masse in Natur herzustellen (Pfandverkauf und Teilungsversteigerung). Der Testamentsvollstrecker hat die Erben dabei anzuhören. In der Praxis wird allerdings vom Testamentsvollstrecker auf eine Auseinandersetzungsvereinbarung hin gearbeitet, weil mit der Zustimmung aller Erben auch die Haftung des Testamentsvollstreckers entfällt. Das Instrument des Auseinandersetzungsplans erweist sich in der Praxis aber dennoch als wirksames Druckmittel, um die Erben zu bewegen, eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschliessen.

Dr. Daniel Leu (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz:* Der Willensvollstrecker kann den Nachlass nicht mittels Verfügung teilen (BGE 102 II 197). Er hat die Teilung vorzubereiten und zu vollziehen. Er unterstützt die Erben bei der Schätzung der Nachlassgüter und sollte durch geschicktes Vorgehen dafür sorgen, dass die Erben die Schätzungen schliesslich anerkennen. Teilungsvorschriften des Erblassers können von den Erben einvernehmlich beseitigt werden. Bei komplexen Nachlässen werden häufig partielle Teilungen vorgenommen. Mögliche Teilungsarten sind unter anderem die Einigung der Erben, eine Versteigerung unter den Erben, eine externe Versteigerung (mit Teilnahmemöglichkeit der Erben), ein Losentscheid und abwechslungsweises Auswählen durch die Erben. Die Teilung kann einvernehmlich aufgeschoben werden oder die Erbengemeinschaft kann fortgesetzt oder in eine andere Rechtsform (wie eine einfache Gesellschaft) überführt werden (dabei sind allerdings die steuerlichen Folgen genau zu prüfen). Wenn keine Einigung zustande kommt, bleibt nur noch die Erbteilung durch das Gericht, wobei die Teilungsklage von den Erben einzureichen ist. In der abschliessenden Diskussion zeigte sich, dass in der Schweiz dem Willensvollstrecker das Druckmittel fehlt, um passive Erben zu einer Erbteilung zu führen. Ein solches Druckmittel könnte die Einreichung der Teilungsklage durch den Willensvollstrecker sein; es müsste nicht ein Teilungsplan nach deutschem Vorbild sein.

Aufsicht

Prof. Karlheinz Muscheler (Bochum) verfasste den *Länderbericht Deutschland:* In Deutschland gibt es keine eigentliche Aufsicht. Indirekt erfolgt die Kontrolle dadurch, dass das Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker ernennt und ihn auch entlassen kann. Damit sind aber nur sehr grobe Instrumentarien vorhanden, welche ein Eingreifen im Einzelfall nicht erlauben.

Prof. Peter Breitschmid (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz:* In der Schweiz hat die Praxis eine umfassende Kontrolle über den Willensvollstrecker erarbeitet. Wenn der Willensvollstrecker unfähig oder untätig ist oder seine Pflichten verletzt, kann die Aufsichtsbehörde eingreifen. Das Sanktionssystem umfasst präventive Anordnungen (Empfehlung, Weisung) und disziplinarische Massnahmen (Ermahnung, Verweis, Verwarnung, vorläufige Einstellung im Amt und Absetzung). Dabei kommt Prävention vor Sanktion. Problemzonen sind unter anderem Interessenkollisionen, Abhängigkeiten, die Delegation, fehlende Lösungsorientierung und Mandatsniederlegung bei Konflikten.

Es ist vorgesehen, die Tagungsbeiträge 2016 in einem *Tagungsband* zu veröffentlichen, welcher in der Schweiz im Schulthess Verlag und in Deutschland im Zerb Verlag erscheinen wird. Es ist vorgesehen, 2017 an der Universität Luzern einen nächsten *schweizerisch-deutschen Testamentsvollstreckertag* durchzuführen.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com

ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND
VERMÖGENSSORGE (AGT) e.V.

AGT e.V.
z. H. Geschäftsführung
Lievelingsweg 125 (Potsdamer Platz)
53119 Bonn

per E-Mail an info@agt-ev.de oder per Fax an 0228/ 60414-46

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V., Bonn.
Die Aufnahmegebühr beträgt 60,00 €; der Jahresbeitrag 184,00 €.

Vorname/Name: _____

Geburtdatum: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung:_____

Straße/Postfach _____

PLZ/Ort _____

Telefon:_____

Telefax:_____

E-Mail: _____

Mit der Speicherung der Daten zu vereinsinternen Zwecken bin ich einverstanden (s. dazu die Datenschutzerklärung unter www.agt-ev.de). Von der Satzung der AGT, die im Internet unter www.agt-ev.de/downloads/satzung.pdf einsehbar ist, habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihr einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft erst mit der schriftlichen Bestätigung meines Antrages durch den Vorstand zustande kommt.

_____ _____

Ort /Datum Unterschrift

AGT
Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung
und Vermögenssorge e.V.
z. Hd. Geschäftsführung
Lievelingsweg 125 (Potsdamer Platz)

53119 Bonn

per Telefax: 0228/ 60414-46

Hiermit beantrage ich als Mitglied der AGT e.V., mir das Recht zur Nutzung der Wort-/Bildmarke „Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.“ gemäß den folgenden Lizenzbedingungen einzuräumen:

Vorname/Name: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Email: _____

WWW: _____

Die Lizenzbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen: ☐ (bitte ankreuzen)

_____, den_____ _____

Ort Datum Unterschrift

ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Lizenzbedingungen zum Nutzungsüberlassungsvertrag

1. Antragstellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. zu richten.

2. Gültigkeitsdauer der Lizenz

2.1 Der Nutzungsüberlassungsvertrag wird für die Dauer der Mitgliedschaft in der AGT e.V. abgeschlossen.

2.2 Die Nutzungsdauer beginnt mit dem auf der gesonderten Mitgliedschafts-Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum. Die Berechtigung zur Verwendung des Logos endet mit Kündigung der Mitgliedschaft.

2.3 Ab Wirksamkeit der Kündigung der Mitgliedschaft, mithin zum 01. Januar des Folgejahres nach Kündigung, ist jegliche Benutzung der Marken einzustellen.

3. Nutzung des Logos

3.1 Die Lizenz berechtigt dazu, das Logo auf Briefbögen, Visitenkarten und Homepage zu führen, soweit die Urheberschaft der AGT e.V. ersichtlich ist.

(1) Soweit die Wort-/Bildmarke zur Darstellung im Internet, z.B. auf einer Homepage genutzt wird, ist das Logo mit der Homepage der AGT (www.agt-ev.de) zu verlinken.

(2) Soweit die Wort-/Bildmarke in Papierform genutzt wird, kann dies vorschlagsweise durch eine Fußnote geschehen.

3.2 Für die Einhaltung der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie Benutzung des AGT-Logos, ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), RA NORBERT SCHÖNLEBER, RA DR. K. JAN SCHIFFER,
RA ALEXANDER KNAUSS, RA PROF. DR. RAINER LORZ LL.M, STB PETER H. MEIER, STB THOMAS TERHAAG
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TELEFON (0228) 60414-45 * TELEFAX (0228) 60414-46 * WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE
DEUTSCHE BANK-KTO: IBAN: DE71 3807 0024 0072 8220 00 * BIC:DEUTDEDB380